Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

(Nr. 2302.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 16. Mai 1896.

Nach einer Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths ist Norwegen der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493), beigetreten. Als Tag des Beitritts ist der 13. April d. J. festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Mai 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1896.

(Nr. 2303.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 17. Mai 1896.

Die in der Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 9 ff.) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 17. Mai 1896.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.